



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 8. November 2024
Nummer 2555_300.150.450- 1089120

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Probusweg
Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 4, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Probusweg

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone»,
Postleitzahl 8057 wird aufgehoben: -2 Parkplätze.*

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 22.03.2010: Parkflächen.
Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet: auf dem südlichen Fahrbahnrand Höhe
Haus Nr. 2.*



2/2

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»
am 20. November 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 5. November 2024 / davkub

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1089120

Probusweg

Parkflächen

Begründung und Antrag

Am Probusweg sind im Rahmen des «Tiefbauprojekts 21163 Probusweg» nebst dem Ersatz von Werkleitungen auch oberirdische Optimierungen geplant. Hierzu zählt auch die Verbesserung der Führung des Fussverkehrs entlang der Bülachstrasse. Damit die Zufahrt von der Bülachstrasse in den Probusweg auch für grössere Fahrzeuge möglich ist, ohne auf der Bülachstrasse die Gegenfahrbahn mitzubenützen, sollen ein Parkfeld der Blauen Zone und die beiden Motorradparkplätze vor der Liegenschaft Probusweg Nr. 2 aufgehoben werden. Um die Motorradparkplätze weiterhin anbieten zu können, soll ein weiterer Parkplatz der Blauen Zone vor der Liegenschaft Probusweg Nr. 4 in Motorradparkplätze umgewandelt werden. Der Strassenraum im Probusweg ist bereits sehr schmal und ohne die vielen Privat-zufahrten und Hauszugänge einzuschränken, können die wegfallenden Parkplätze nicht kompensiert werden.

Eine Übersicht der verbleibenden öffentlichen Parkplätze im naheliegenden Umfeld ist im [Stadtplan](#) zu finden.

Die vorliegenden Anpassungen der Signalisation und Markierungen werden im Rahmen des «Tiefbauprojekts 21163 Probusweg» erfolgen. Aufgrund der untergeordneten baulichen Massnahmen wird das Bauprojekt nicht nach Strassengesetz aufgelegt.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



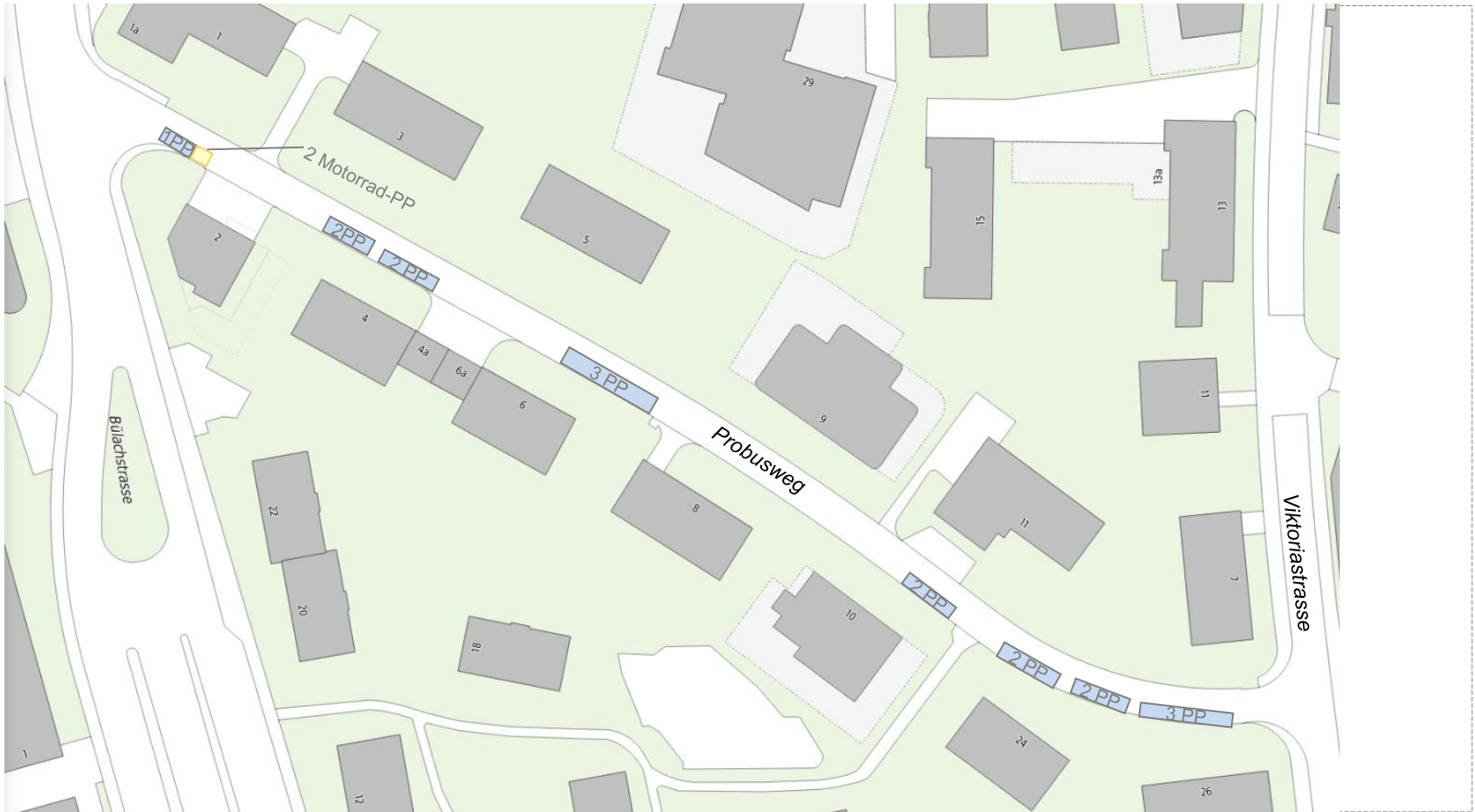
2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-RWOERL, KrC 11

Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	17 Stück
Motorrad Parkplatz	2 Stück



Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	17 Stück	15 Stück	- 2 Stück
Motorrad Parkplatz	2 Stück	2 Stück	0 Stück

